

**Bis zu 500 Euro pro Jahr für die Gesundheit eines jeden
Mitarbeiters fördert das Finanzamt für Betriebliche
Gesundheitsförderung**

In vielen Unternehmen ist zum Geschäftsjahresende das Thema Abgaben- und Steuerzahlungen von Relevanz. Hinweise auf steuerliche Gesetze, Hintergründe und Beispiele zur Umsetzungen von Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung werden nachfolgend beschrieben (Quelle: aktuelle SBK Arbeitgeberinformation).

Seit 2008 hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Betriebliche Gesundheitsförderung maßgeblich verbessert. Bis zu 500 Euro bleiben Aufwendungen für entsprechende Maßnahmen steuerfrei. Auch mittelständische und kleine Betriebe, werden durch Zuschüsse für betriebsexterne Präventionsmaßnahmen steuerlich gefördert (Ausnahme Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios, sondern eher einzelne Kurse). Die Regelung zur Steuerfreiheit kann z.B. auch auf Minijobber oder Gesellschafter-Geschäftsführer angewendet werden. Entscheidend ist, dass die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden und die Anforderungen an „Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung“ in Bezug auf Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit erfüllen.

Die steuerlich förderfähigen BGF-Maßnahmen richten sich nach dem „Leitfaden Prävention“ der Krankenkassen (Bundestags-Drucksache 16/10189, 47) LINK sowie den § 20 und 20a SGB V. Förderfähige Handlungsfelder sind beispielsweise in der individuellen Prävention Bewegungsgewohnheiten (Reduzierung von Bewegungsmangel, Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme). Weiterhin sind als Beispiele in der betrieblichen Gesundheitsförderung die gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung (Führungskräftetrainings z. B. zur Konfliktbewältigung, gegen Mobbing und sexuelle Belästigung).interessant als auch die Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz (Stressreduktionskurse, Kurse für Autogenes Training etc.).

Folgendes Beispiel verdeutlicht eine Umsetzung genauer:

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt ein Mitarbeiter in seiner Freizeit an einem Rückenkurs eines Sportvereins teil, der die Anforderungen des SGB V erfüllt. Die Kosten in Höhe von einmalig 100 EUR werden ihm von seinem Arbeitgeber erstattet. Die Kostenübernahme des Arbeitgebers in Höhe von 100 EUR ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und beitragsfrei (Quelle: BKK Bundesverband).

Wichtige Unterlagen, die Sie für den teilnehmenden Mitarbeiters zu jeder BGF-Maßnahme verwahren sollten:

- Beschildung über die Förderfähigkeit nach § 20/20a SGB V (vom Anbieter oder der Krankenkasse)
- Vertrag mit dem Anbieter, der den genauen Leistungsumfang beschreibt
- Teilnehmerliste der Maßnahmen
- Rechnung über die Gesamtkosten der Maßnahme